



Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 2.9.1992,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 577-71/92

PRÄSIDIUM DES NATIONARATES
im Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N
=====

IN GESETZENTWURF
99-GE/19.92
Datum: 04. SEP. 1992
Verteilt 4. Sep. 1992 <i>Pla</i>

Dr. Hajek

Betr.: Zl. 56.717/3-1/92 vom 4. Aug. 1992
Entwurf eines Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes
S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt ob-
erwähnte Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A:

Dr. Richard ELHENICKY e.h.

Anlage(n) erwähnt

F.d.R.d.A.:

Enna Doppler



Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 2.9.1992,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 577-71/92

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT UND SOZIALES

Stubenring 1
1010 W I E N
=====

Betr.: Zl. 56.717/3-1/92
Entwurf eines Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes
S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs nimmt zum oben
angeführten Gesetzesentwurf Stellung wie folgt:

zu § 1 Abs.2 Z.4:

Gem. § 42 Abs.3 des Tierärztegesetzes, BGBl. 16/1975, ist für die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse aller Bediensteten des Kammeramtes eine Dienstordnung zu erlassen, die sich nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes zu richten hat. Es erscheint sinnvoll, auch diese dem Vertragsbedienstetengesetz mittelbar unterliegenden Dienstverhältnisse vom Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes auszunehmen.

zu § 5 Abs.3 und Art. II Z 2 (§ 92a Abs.3 u.4):

Die Erweiterung des Kündigungs- und Entlassungsschutzes für Sicherheitsvertrauenspersonen und Sicherheitsfachkräfte erfaßt möglicherweise eine zahlenmäßig nicht mehr bestimmte und auch nicht bestimmbare Personengruppe; nachdem der Betriebsrat die Möglichkeit hat, Sicherheitsvertrauenspersonen ohne nähere Determinierung ihrer Zahl im Verhältnis zu den Arbeitnehmern eines Betriebes vorzuschlagen und der Betriebsinhaber diese Personen zu bestellen hat, könnte der Fall eintreten, daß ein Betriebsrat alle Arbeitnehmer eines Betriebes zu Sicherheitsvertrauenspersonen bestellen läßt. Ob die in den Erläuterungen zu Z.2 u. 6 des Art.II (Seite 22

- 2 -

unten) angeführte Verordnung für die Festlegung der jeweiligen Zahl der zu nominierenden Personen überhaupt erlassen wird und ob sie eine ausreichende gesetzliche Deckung hat, erscheint zumindest als fraglich.

zu Art. V:

Da in tierärztlichen Ordinationen relativ häufig Hausgehilfen bzw. Hausangestellte beschäftigt werden, ist der in der Anlage vorgesehene Dienstschein für Tierärzte als Dienstgeber häufig anzuwenden und stellt nach Auffassung der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs eine kaum zu rechtfertigende bürokratische Hürde dar: Die in einer Familie anfallenden Lebenssachverhalte tabellarisch festhalten zu wollen, erscheint nicht als sinnvoll; selbstverständlich ändert sich der Aufgabenbereich einer Säuglingspflegerin mit dem Alterwerden des bzw. der Kinder; werden die Kinder krank, kommt eben auch Krankenbetreuung dazu. Darüber hinaus sollte, wenn denn schon geschlechtsbezifische Berufsbezeichnungen wie Hausgehilf/in notwendig sind, von geradezu an "Neusprach" erinnernden Wortschöpfungen wie "Kinderbetreuungsperson" bzw. "Hausprofessionisten" Abstand genommen werden. Es ist auch nicht einzusehen, warum für nicht gewährte Sachleistungen wie Gabelfrühstück oder Jause eine Abgeltung gewährt werden soll; dies läßt ja geradezu den Schluß zu, daß ein Rechtsanspruch auf diese Sachleistungen bestünde. Schließlich ist auch die vertragliche Festlegung der Möglichkeit zum Besuch eines Gottesdienstes nicht sinnvoll; in einer Tierarztpraxis, in der der Tierarzt bzw. die Tierärztin jederzeit zu einem kranken Tier gerufen werden kann - man denke nur an Notfälle größeren Ausmaßes, wie den Brand eines Stalles - kann es doch nicht sinnvoll sein, einer "Kinderbetreuungsperson" unter pochen auf ihren Vertrag die Möglichkeit zu geben, die womöglich kranken Kinder alleine zu lassen.

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs ersucht ernsthaft, den Entwurf des Dienstscheines drastisch zu vereinfachen.

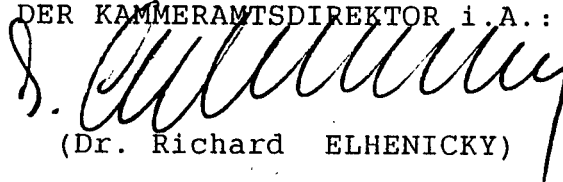
Im übrigen gestattet sich die Bundeskammer den allgemeinen Hinweis, daß unter dem Mantel der EG-Notwendigkeit eine Fülle arbeitsrechtlicher Bestimmungen zum Teil einschneidend geändert werden sollen. Sollten diese Bestimmungen tatsächlich alle in absehbarer Zeit so in Kraft treten, würde die Rechtsunsicherheit weiter gefördert, weil es keinem Dienstgeber und erst recht keinen Dienstnehmer zumutbar ist, diese im Rechtsbewußtsein überhaupt nicht verankerten Änderungen zu kennen und zu befolgen. Die vorgesehene umfangreiche Erweiterung von Arbeitnehmerrechten und Arbeitgeberpflichten könnte dazu führen, daß Arbeitnehmer, die diese Normen kennen und befolgen, gravierende wirtschaftliche Nachteile in Kauf nehmen müßten und andere, die sie mangels Kenntnis nicht befolgen können, auf diese Art und Weise kriminalisiert werden.

- 3 -

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs ersucht daher die durch den EWR-Beitritt notwendigen legislatischen Maßnahmen auf das umgängliche Ausmaß zu beschränken, von der Möglichkeit der Einführung von Übergangsbestimmungen Gebrauch zu machen und darüber hinaus die vom Nationalrat dann tatsächlich beschlossenen Normen wirksam bekanntzumachen.

25 Ausfertigung dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.:



(Dr. Richard ELHENICKY)